

## Installationsbewilligung

für Arbeiten an gastechnischen Anlagen ab dem Ende der Anschlussleitung  
im Verteilernetz der Stadtwerke Kapfenberg GmbH

Auftragsnummer: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Standort der Erdgasanlage							
PLZ	Ort	Straße, Gasse, Platz			Nr.	Stock	Tür

Ausführendes Installationsunternehmen	
Firma/Stempel	Anschrift

Ihrem Antrag vom \_\_\_\_\_ für Arbeiten ab dem Ende der Anschlussleitung sowie den Anschluss von Gasgeräten bei der angeführten Gasanlage wird im Ausmaß des gegenständlichen Antrages unter Einhaltung folgender Bedingungen vom Gasnetzbetrieb zugestimmt:

- Die Gasinstallationsarbeiten sind nach den geltenden Vorschriften sowie den gesetzlichen Bestimmungen (Steiermärkisches Gasgesetz, ÖVGW-Richtlinien und NORMEN, letztgültige Fassung) auszuführen.
- Bei Anlagen mit einer Nennbelastung über 50 kW ist bei der zuständigen Behörde schriftlich um die Baubewilligung anzusuchen und dem Netzbetreiber in Form einer Kopie zu belegen.
- Bei Anlagen in Gewerbebetrieben ist bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag um die gewerberechtliche Baubewilligung oder bei Umbau oder Gerätewechsel eine Änderungsmeldung anzuzeigen und die Kopie dem Netzbetreiber auszuhändigen.
- Außenwandgeräte müssen nach den Vorschriften der Steirischen Bauordnung und den ÖVGW-Richtlinien G K (Kunden-Erdgasanlagen) installiert werden.
- Die Elektroinstallation ist nach den derzeit gültigen Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz und den einschlägigen Bestimmungen der ÖVE-Vorschriften auszuführen und instand zu halten. Ein Attest über die ordnungsgemäße Ausführung ist zu erbringen und für die Freigabe der Gaszufuhr vom Gasnetzbetrieb erforderlich.
- Hinsichtlich des einwandfreien Zustandes und der Tauglichkeit der Abgasanlage ist vom Installateur ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender schriftlicher Abnahmebefund vom Rauchfangekehrer (Kaminattest) anzufordern und dem Gasnetzbetrieb vor der Inbetriebnahme zu übermitteln.
- Die Fertigstellungsprüfung der Leitungen gem. ÖVGW-Richtlinie G K21 bzw. G K63 wird vom ausführenden Installationsunternehmen durchgeführt und die Dokumentation bzw. das Druckprobenattest dem Gasnetzbetrieb übermittelt. Bei der Durchführung der Fertigstellungsprüfung müssen die Rohre und Verbindungsstellen in Mauerschlitzen und Rohrgräben freigehalten werden. Isolierungen und Rostschutzanstriche an den Verbindungsstellen (z.B. Schweißnähte) dürfen erst nach der Anlagenabnahme vom Netzbetrieb aufgebracht werden.
- Für die Fertigstellungsmeldung der Gasanlage ist das Formblatt G 3 zu verwenden. Diese schriftliche Meldung ist termingerecht, jedoch bis spätestens zum vereinbarten Gaszählereinbautermin, mit der gesamten Dokumentation bzw. Unterlagen gemäß ÖVGW-Richtlinie G K12 dem Gasnetzbetrieb zu übermitteln.
- Es wird anerkannt, dass die Freigabe zur Ausführung der Gasinstallation durch den Netzbetreiber, den Antragsteller nicht von der Haftung für die einwandfreie Ausführung der Installationsarbeiten und den Anschluss von Gasverbrauchseinrichtungen entbindet.
- Die Installationszustimmung berechtigt den Antragsteller bzw. das Installationsunternehmen nicht, die neu hergestellte, erweiterte, geänderte oder instand gesetzte Anlage unter Gasdruck zu setzen.

Kapfenberg, am \_\_\_\_\_